

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hans-Peter Uhl, Eckart von Klaeden, Matthias Sehling, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 15/3778 –**

### **Visa-Politik der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Gefahren für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland**

#### I. Volmer-Erlass

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass der Erlass vom 15. Oktober 1999 einen umfassenden Bedeutungswandel für den Carnet de Touriste, wie er durch Erlass vom 7. August 1995 eingeführt worden war, bewirkte, da dieser nun in der Regel die Vorlage weiterer Unterlagen erübrigte, somit direkt zur Erteilung eines Visums führte und in der Praxis einen – wenn nicht formalen, so doch materialen – Rechtsanspruch auf ein Visum begründete; Zitat: bei Vorlage eines Carnet de Touriste (CdT) „soll die Auslandsvertretung in der Regel auf die Vorlage von weiteren Unterlagen zum Zweck der Reise (z. B. Hotelbuchung), zur Finanzierung (einschließlich für den Krankheitsfall) sowie im Regelfall auf weitere Nachweise zur Rückkehrbereitschaft verzichten (verzichten)“?
2. Wenn nein, wie erklärt sich die Bundesregierung den Umstand, dass die Mitarbeiter der Visa-Stellen der betroffenen Botschaften den Erlass als Aushöhlung der bisherigen Überprüfungspraxis empfanden und auf einer Regionalkonferenz deutlich kritisierten?

Der Erlass vom 15. Oktober 1999 wies ausdrücklich darauf hin, dass das Carnet de Touriste keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Visums begründete. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 45 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 15/3670) verwiesen.

3. Haben zu den „Sachgründen“, die es „für angezeigt“ erscheinen ließen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 43 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Schleuserkriminalität auf Bundestagsdrucksache 15/3670), die Weisung des Bundesministers des Auswärtigen, Joseph Fischer, im so genannten Volmer-Erlass ausdrücklich zu erwähnen, auch die internen Proteste gegen die vorangehenden Erlasse, insbesondere den Erlass vom 15. Oktober 1999, gehört, denen durch die Autorität des Bundesministers Joseph Fischer am besten entgegengetreten werden konnte?

Die Bundesregierung weist die in der Fragestellung enthaltene Unterstellung zurück.

4. Wie lauteten die schriftlichen und/oder mündlichen Überlegungen des Bundesministers des Innern, die er dem Bundesminister des Auswärtigen in Bezug auf den Erlass vom 3. März 2000 und die damit verbundene Visumerteilungspraxis gemäß der Antwort der Bundesregierung auf Frage 31 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Schleuserkriminalität auf Bundestagsdrucksache 15/3670 darlegte?

Die schriftlichen und mündlichen Überlegungen des Bundesministers des Innern bezogen sich im Wesentlichen auf den Grundsatz „im Zweifel für die Reisefreiheit“, der im Erlass im unmittelbaren Kontext mit der Prüfung der Rückkehrbereitschaft genannt wurde. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat darauf hingewiesen, dass ein Ausländer nach der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie nach dem nationalen Recht bei der Antragstellung die für die Visumerteilung erforderlichen Voraussetzungen darlegen und ggf. nachweisen müsse. Dies gelte auch für die Prüfung der Rückkehrbereitschaft. Auch unter Sicherheitsgesichtspunkten müsse der Visumantrag geprüft und gegebenenfalls abgelehnt werden.

Das Auswärtige Amt (AA) hat in den weiteren Gesprächen den Regelungsbe-  
reich des Erlasses erläutert. Das deutsche Ausländerrecht und die Vereinbarun-  
gen der Schengenpartner wurden als unverrückbarer Rahmen der Visumpraxis  
bekräftigt. In der 35. Sitzung des Innenausschusses am 17. Mai 2000 haben die  
Vertreter beider Ressorts einvernehmlich festgestellt, dass es in dieser Thematik  
(Erlass vom 3. März 2000) keinen Dissens gebe.

5. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die im „SPIEGEL“ vom 20. März 2000 ausgesagten Informationen frei erfunden und aus der Luft gegriffen, dass (1.) der so genannte Volmer-Erlass Gegenstand einer Sitzung des Bundeskabinetts war, dass (2.) das Bundeskanzleramt die Bundesminister Otto Schily und Joseph Fischer angewiesen habe, im Kabinett nicht „inhaltlich“ über den Erlass zu diskutieren, dass (3.) diese beiden Minister sich am Tag vor der Kabinettsitzung über eine „Schadensbegrenzung“ verständigt hätten, dass (4.) zwischen Auswärtigem Amt (AA) und BMI „derb-deutliche Depeschen“ ausgetauscht wurden, dass (5.) nach Auffassung des Bundesministers des Innern, Otto Schily, der Erlass „gegen das Ausländergesetz und den Vertrag von Schengen“ verstoße und dass (6.) Bundeskanzler Gerhard Schröder diese „Befürchtungen“ Otto Schilys teilte?

Die Bundesregierung kommentiert Presseartikel nicht. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 27, 29, 31, 32, 33 und 34 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 15/3670) verwiesen.

6. Welchen Sinn misst die Bundesregierung dem System der Verpflichtungserklärungen, die als Sicherheit für die Finanzierung einer Besuchsreise in Deutschland dienen sollen, noch bei, wenn sie nach dem bis heute gültigen „Volmer-Erlass“ auch dann akzeptabel sind, wenn sie keine Einschätzung der Bonität des sich Verpflichtenden enthalten (wenn „die Ausländerbehörde nur die Unterschrift des sich Verpflichtenden beglaubigt, aber keine ausdrückliche Stellungnahme zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit abgegeben hat, so soll die Auslandsvertretung in der Regel auf die Vorlage von Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Bonität des Einladenden verzichten.“, Ziffer III.3. des so genannten Volmer-Erlasses)?
7. Welche Möglichkeiten haben die Auslandsvertretungen nach Auffassung der Bundesregierung, „Elemente“ einer fehlenden Bonität überhaupt zu ermitteln, (da Verpflichtungserklärungen nur dann nicht akzeptiert werden dürfen, „wenn die Auslandsvertretung dem Sachverhalt Elemente entnimmt, die offensichtlich gegen die Bonität des Einladenden sprechen“, Ziffer III.3. des so genannten Volmer-Erlasses), wenn andererseits schon Verpflichtungserklärungen als gültig zu betrachten sind, die durch amtlichen Stempel dokumentieren, dass die Bonität von den zuständigen Stellen in Deutschland nicht überprüft worden ist (vgl. Muster, Urteil des Landgerichts Köln in der Strafsache A. B., S. 21)?

Die Bundesregierung plant in diesem Bereich eine Neuregelung, mit der deutsche Auslandsvertretungen angewiesen werden, eine Verpflichtungserklärung ohne Bonitätsbestätigung durch die deutschen Ausländerbehörden grundsätzlich nicht mehr als Finanzierungsnachweis anzuerkennen. Die Bundesregierung bittet die Mitglieder des Deutschen Bundestages, die sich häufig für Visabewerber einsetzen, um Verständnis für diese Neuregelung, die zu Härten für deutsche Einlader ebenso wie für ausländische Visabewerber führen kann.

## II. Visa-Stellen

8. Wir erklärt die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen den Aussagen im Urteil des Landgerichts Köln in der Strafsache A. B., wo das Gericht auf Seite 56f. ausführt: „Der Reiseschutzpass war faktisch die ‚Eintrittskarte‘ für die Einreise in die Schengenstaaten. Die nach dem Schengener Übereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen (SDÜ) erforderliche detaillierte Prüfung fand nicht statt“, mit der Behauptung von der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Kerstin Müller, in der Fragestunde am 11. Februar 2004 (Plenarprotokoll 15/90, S. 7991), alle Visa-Voraussetzungen würden in Kiew gründlich geprüft?
9. Räumt die Bundesregierung den ihr vom Landgericht Köln vorgeworfenen Rechtsbruch (vgl. Urteil S. 57: „Die nach dem Schengener Übereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen (SDÜ) erforderliche detaillierte Prüfung vor der Visumerteilung fand nicht statt“) ein, wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus, wenn nein, wie will die Bundesregierung gegen diesen Vorwurf vorgehen?

Die Bundesregierung kommentiert das Urteil eines unabhängigen deutschen Gerichts nicht. Im Übrigen wird betreffend die Visumantragsprüfung bei Vorlage von Reiseschutzversicherungen auf die Antwort zu Frage 45 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 15/3670) verwiesen.

10. Trifft es zu, dass der Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Jürgen Chrobog, Mitte 2004 eine Inspektionsreise zu den Deutschen Botschaften in Kiew und Moskau unternommen und dabei unüblicherweise deren Visa-Stellen inspiziert hat, und wenn ja, was war der Grund und wie lange vorher war diese Inspektion den Botschaften angekündigt?
11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aus dieser Inspektionsreise gewonnen und welche Konsequenzen sind daraus gezogen worden?

Der Staatssekretär im AA, Jürgen Chrobog, hat Mitte des Jahres 2004 Dienstreisen nach Russland und in die Ukraine unternommen. Auf diesen Reisen hat er u. a. auch die Deutschen Botschaften in Moskau und Kiew und die zu diesen Vertretungen gehörenden Visastellen besucht. Der Staatssekretär hat die Gelegenheit zum Besuch der Visastellen auch genutzt, um pauschalen Verdächtigungen und Vorverurteilungen, wie sie in der gegenwärtigen Diskussion gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Visastellen geäußert werden, entgegenzutreten.

12. Gibt es eindeutige Vorschriften, welche antragsbegründenden Unterlagen zum Nachweis von Reisezweck, Finanzierung der Reise sowie der Rückkehrbereitschaft zur Beantragung eines Visums vom Ausländer vorzulegen und von der Visa-Stelle zu prüfen sind, und werden diese Vorschriften im Regelfall auch angewandt, vor dem Hintergrund der Antwort der Bundesregierung auf Frage 20 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Schleuserkriminalität auf Bundestagsdrucksache 15/3670, wo es heißt, „Welche Unterlagen dafür konkret verlangt werden, ist neben den geltenden Vorschriften auch von örtlichen Gegebenheiten sowie vom Einzelfall abhängig“?

Das Prüfverfahren für den Visumantrag einschließlich der antragsbegründenden Unterlagen ergibt sich aus den Vorschriften der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (GKI). Die Auslandsvertretungen sind zur Beachtung dieser Vorschriften verpflichtet. Danach hängt es von den örtlichen Gegebenheiten und vom jeweiligen Einzelfall ab, in welcher Art und in welchem Umfang geeignete Nachweise erbracht werden müssen (Kap. V., Ziff. 1.4. GKI).

13. Wie hoch wird rückblickend die Zahl der Visa von Untersuchungskommissionen vor Ort, dem AA und dem BMI geschätzt, die im Laufe der Zeit zu Schleuserzwecken missbraucht worden sind?

Entsprechende Schätzungen liegen nicht vor.

14. Wie erklärt die Bundesregierung, dass trotz der in ihrer Antwort auf Frage 53 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Schleuserkriminalität auf Bundestagsdrucksache 15/3670 beschriebenen Maßnahmen zur Abschaffung der bekannten Visa-Missbrauchsfälle die Visa-Zahlen aus den GUS-Staaten nach wie vor auf äußerst hohem Niveau von weit über 700 000 Visa pro Jahr geblieben sind (allein 390 000 im 1. Halbjahr 2004), obwohl offensichtlich ist, dass bei einem durchschnittlichen Monatseinkommen von z. B. unter 100 Euro in der Ukraine kein massenhafter Tourismus mit mehrmonatiger Dauer in Westeuropa finanziert werden kann (vgl. „WELT“ vom 7. September 2004), und welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung diesbezüglich zu ergreifen?

Das deutsche Ausländerrecht, das Schengener Durchführungsübereinkommen und die GKI der an den Schengen-Acquis gebundenen EU-Partner sind der rechtliche Rahmen für die Erteilung von Visa, an den sich die Auslandsvertre-

tungen zu halten haben. Die Gesamtvisazahlen hängen u. a. von der Zahl der eingegangenen Anträge ab. Die finanzielle Bonität ist nur eine Visumerteilungsvoraussetzung, die auch durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung z. B. des Einladenden erfüllt werden kann.

15. Sind bei der angeblich im Durchschnitt dreiminütigen Bearbeitungszeit pro Visumsantrag nur die Entscheidungszeit der entsandten deutschen Beamten berücksichtigt oder schließt dies auch die Vorprüfungszeit der Ortskräfte am Schalter mit ein (Antworten der Bundesregierung auf Frage 18 und 19 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Schleuserkriminalität auf Bundestagsdrucksache 15/3670)?

Die Frage zitiert die Antwort der Bundesregierung falsch, die Antwort lautet: „Bei der Beantragung eines Visums findet in der Regel zunächst ein Gespräch des Antragstellers mit der Ortskraft am Schalter statt. Die Dauer dieses Gesprächs differiert naturgemäß je nach Art und Komplexität des Antrags. Ferner findet eine Vorprüfung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen statt. Die Entscheidung wird nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und durchgeführter elektronischer Sicherheitsabfrage von einem entsandten Beamten getroffen, wobei auch hier die Bearbeitungszeit je nach Antragsart, Schwierigkeitsgrad und Dienort variiert. So kann z. B. ein Antrag eines Geschäftsreisenden, der bereits mehrere Male im Schengengebiet war, innerhalb sehr kurzer Zeit beschieden werden, ein Antrag auf Familienzusammenführung, bei dem die Verwandtschaftsverhältnisse streitig sind, dagegen erst nach intensiven, zeitaufwändigen Recherchen. Im statistischen Mittel sind der Entscheidungszeit entsandter Beamter für den einzelnen Antrag in der Praxis enge Grenzen gesetzt.“

16. Wie hat sich die Anzahl des deutschen Personals und der Ortskräfte in den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 jeweils in den Visa-Stellen der Deutschen Botschaften in Kiew und Moskau entwickelt?

Die Entwicklung der Anzahl des deutschen Personals und der Ortskräfte in den genannten Jahren in den Visastellen der deutschen Botschaften Kiew und Moskau ergibt sich aus folgenden tabellarischen Übersichten:

Visastelle der deutschen Botschaft Kiew						
Jahr	Anzahl Personal im			Ortskräfte	BGS-Beamte	Ortskräfte mit Sicherheitsaufgaben
	höheren Dienst	gehobenen Dienst	mittleren Dienst			
2000	1	5	2	32	1	2
2001	1	5	4	48	2	2
2002	1	5	5	70	2	3
2003	1	5	5	70	2	2
2004	1	6	6	70	1	2

Visastelle der deutschen Botschaft Moskau						
Jahr	Anzahl Personal im			Ortskräfte	BGS-Beamte*)	russ. Sicherheitskräfte und Pförtner*)
	höheren Dienst	gehobenen Dienst	mittleren Dienst			
2000	1	8	4	33	9	8
2001	1	8	5	38	9	7
2002	1	7	7	56	6	8
2003	1	7	7	56	6	12
2004	1	7	6	56	6	13

\*) diese Zahlen beziehen sich auf das gesamte RK-Referat (eine anteilige Zuordnung zur Visastelle ist nicht möglich)

### III. Reiseschutzversicherungen

17. Hatte die Bundesregierung bis Ende Juni 2002 Hinweise, dass die Reiseschutzpässe nicht nur bei der Deutschen Botschaft in Kiew zu massivem Visa-Missbrauch geführt haben, sondern auch bei anderen Deutschen Auslandsvertretungen, insbesondere in den GUS-Staaten (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 61 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Schleuserkriminalität auf Bundestagsdrucksache 15/3670), und wenn ja, warum wurden diese Verfahren nicht an allen Auslandsvertretungen unverzüglich gestoppt?

Das Ermittlungsverfahren gegen H. K. bezog sich auf die mögliche Beihilfe zu Schleusungen aus der Ukraine. Einen Tag nach Bekanntwerden des Ermittlungsverfahrens hat die Bundesregierung die Anerkennung von Reiseschutzpässen für die Ukraine eingestellt. Kenntnisse von Ermittlungsverfahren gegen H. K., die sich auf Schleusungen auch aus anderen Ländern als der Ukraine bezogen hätten, lagen nicht vor.

18. Welche Gründe bzw. Befürchtungen hatten das AA nach Auffassung der Bundesregierung bewogen, die Auslandsvertretungen per Erlass vom 22. Mai 2001 zu ermahnen, dass die Korrespondenz zwischen den Auslandsvertretungen und dem AA bezüglich des Carnet de Touriste „nicht unmittelbar an nachgeordnete Behörden des BMI (BKA, GSD u. a.) zu senden ist“?

Gemäß der Geschäftsordnung für die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland (§ 22; so gültig seit 1996) dürfen Auslandsvertretungen grundsätzlich nur an das AA berichten, um ein einheitliches Auftreten des Auswärtigen Dienstes nach außen und gegenüber den Ressorts zu gewährleisten. Die Weitergabe von Berichtskopien an dritte Stellen oder Personen ohne Zustimmung der Zentrale ist untersagt.

19. Um wie viele Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit Reiseschutzversicherungen handelte es sich, vor dem Hintergrund der Antwort der Bundesregierung zu Frage 53 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Schleuserkriminalität auf Bundestagsdrucksache 15/3670 „Nach dem Bekanntwerden weiterer Missbrauchsfälle wurde diese Weisung am 28. März 2003 auf alle Auslandsvertretungen für die Reiseschutzversicherungen jedweder Anbieter ausgedehnt“, worin genau bestand der Missbrauch, durch wen in welchen Ländern mit welchen Papieren und welchen Auswirkungen?
20. Wie viele Warnungen nach Art der Berichte aus den Generalkonsulaten Nowosibirsk und St. Petersburg, die im November 2002 ausdrücklich darauf hingewiesen hatten, dass z. B. der Einlader „Privater Freizeitclub e. V.“ zweifellos ein Bordell sei und somit die „Vermittlung von Reisen“ wohl eher dem Zweck der Zwangsprostitution diene, erreichten das AA nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Hintergrund der in ihrer Antwort auf Frage 63 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Schleuserkriminalität auf Bundestagsdrucksache 15/3670 eingeräumten Missbrauchsfälle in Almaty, Minsk, Moskau, St. Petersburg, Saratow und Nowosibirsk?

Die deutschen Auslandsvertretungen und Sicherheitsbehörden unterrichten weltweit und zeitnah und kontinuierlich über relevante Erkenntnisse aus dem Bereich der Schleuserkriminalität und über die Visumerteilungspraxis im Schengenraum. Diese Berichte sind oftmals nicht ausschließlich auf einzelne Länder bezogen. Die Erkenntnisse lassen sich häufig nicht standardisieren, sondern liefern in ihrer Gesamtheit ein Lagebild, auf dessen Grundlage sich das AA im Einklang mit dem BMI im März 2003 entschlossen hat, die Weisung zur Einstellung der Akzeptanz von Reiseschutzpässen der Reise-Schutz AG auf alle Auslandsvertretungen für die Reiseschutzversicherungen jedweder Anbieter auszudehnen. Das BMI unterrichtete am 15. April 2003 die Ausländerbehörden darüber, dass derartige Surrogate für Verpflichtungserklärungen nicht mehr zu akzeptieren sind.

21. Welche Maßnahmen hat das AA unternommen auf die Anfrage der Botschaft in Minsk vom 11. November 2002, die die Seriosität der örtlichen Vertriebspartner und die Bonität der RS Reise-Schutz AG insgesamt ausdrücklich in Zweifel gezogen und um ausdrückliche Weisung gebeten hat, ob unter diesen Voraussetzungen die Reiseschutzpässe überhaupt noch anerkannt werden sollen?
22. Wurde der Botschaft in Minsk auf ihre Anfrage vom 11. November 2002, ob und inwieweit hausinterne Unterlagen (Erlasse, Mail-Verkehr, sonstiger Schriftwechsel) an die Ermittlungsbehörden im Hinblick auf die laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln weitergegeben werden dürfen, eine entsprechende Erlaubnis erteilt, und falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung nimmt zu internen Abstimmungen, die zum Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung gehören, nicht Stellung.

23. Wie erklärt sich die Bundesregierung im Hinblick auf ihre Antworten auf die Fragen 20 und 45 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Schleuserkriminalität auf Bundestagsdrucksache 15/3670, denen zur Folge der Missstand, ungeprüft und ohne Vorlage weiterer Unterlagen Visa allein aufgrund einer Reiseschutzversicherung zu erteilen, abgestellt worden sei und die übrigen Voraussetzungen der Visaerteilung (z. B. Rückkehrbereitschaft, Verwurzelung im Heimatland, etc.) wieder zu prüfen wären, dass seit dem betreffenden Runderlass vom 29. Januar 2002 die Visa-Zahlen nicht oder nur geringfügig gesunken sind?

Die Frage zitiert die erwähnten Antworten der Bundesregierung im Rahmen der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 15/3670) falsch. Die Antworten lauten:

„Alle antragsbegründenden Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen, die rechtlichen Anforderungen ergeben sich aus der GKI. Insbesondere wird dabei neben einem gültigen, anerkannten und visierfähigen Reisedokument darauf Wert gelegt, dass Reisezweck, Finanzierung des Aufenthalts und die Rückkehrbereitschaft (Verwurzelung im Heimatland etc.) glaubhaft gemacht werden. Welche Unterlagen dafür konkret verlangt werden, ist neben den geltenden Vorschriften auch von örtlichen Gegebenheiten sowie vom Einzelfall abhängig. Die Schalterkräfte überprüfen die Unterlagen auf Vollständigkeit, bevor ein entsandter Mitarbeiter nach durchgeführter elektronischer Sicherheitsabfrage eine Entscheidung trifft. Besteht Verdacht auf eine Fälschung, werden zusätzlich ggf. Echtheitsüberprüfungen bzw. weitere Nachforschungen eingeleitet. Zur Finanzierung des Aufenthalts gehört auch eine ausreichende Absicherung im Krankheitsfall.“

„Mit Erlassen vom 15. Oktober 1999 und 22. Mai 2001 hat das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern den Auslandsvertretungen in der ehemaligen Sowjetunion, Bulgarien und Rumänien die Praxis bei der Behandlung des Carnet de Touriste im Visumverfahren ergänzend erläutert. Die Erlasse bekräftigen, dass die Vorlage eines Carnet de Touriste keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Visums begründet und nicht von der AZR/SIS-Abfrage vor Visumerteilung entbindet. Sie erhalten zudem den Grundsatz der persönlichen Vorsprache aufrecht. Bei dieser persönlichen Vorsprache sind u. a. Reisezweck und Rückkehrwilligkeit zu prüfen. Gleichzeitig werden die angeschriebenen Auslandsvertretungen im Hinblick auf die finanzielle Sicherungsfunktion eines Carnet de Touriste gebeten, bei dessen Vorlage im Zusammenhang mit einem Visumantrag für einen Kurzaufenthalt in der Regel auf die Vorlage weiterer Unterlagen zu verzichten, es sei denn die Auslandsvertretung entnimmt dem Sachverhalt oder dem Visumantrag Elemente, die offensichtliche Zweifel am Zweck der Reise, der Finanzierung und/oder an der Rückkehrbereitschaft begründen. Mit Erlass vom 29. Januar 2002 erfolgte eine Reaktion auf die gestiegenen Visa-Antragszahlen an osteuropäischen Auslandsvertretungen. Dieser Erlass bekräftigte – unabhängig von der Anerkennung von Reiseschutzversicherungen als Finanzierungsnachweis – die Pflicht der Auslandsvertretungen zur Überprüfung der übrigen Voraussetzungen der Visumerteilung (z. B. Rückkehrberechtigung, Rückkehrbereitschaft bzw. Verwurzelung im Heimatland) entsprechend den Vorgaben der allgemeinen Runderlasse.“

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 14 verwiesen.



24. Beruht dies darauf, dass derartige Prüfungen weiterhin nicht stattgefunden haben und durch denselben Runderlass die Auslandsvertretungen sogar angewiesen wurden, Reiseschutzversicherungen selbst dann nicht abzulehnen, wenn deren ausländische Vertriebspartner nicht das Vertrauen der Auslandsvertretung genießen (vgl. Erlass vom 29. Januar 2002, III.5)?

Die in der Frage enthaltene Unterstellung wird zurückgewiesen. Der genannte Erlass bekräftigt im Übrigen die volle Prüfhoheit der Auslandsvertretungen im Visumverfahren. Die Kontrolle des Vertriebs von Reiseschutzversicherungen oblag jedoch nicht den Auslandsvertretungen.

25. Welche Konsequenz hat die Bundesregierung daraus gezogen bzw. wird die Bundesregierung ziehen, dass H. K. mit dem Vertrieb der Reiseschutzpässe durch die RS Reise-Schutz AG ein von der Bafin zu genehmigendes Versicherungsgeschäft führte oder bis heute noch führt, ohne eine hierfür erforderliche versicherungsaufsichtliche Genehmigung zu haben (vgl. „Tagesspiegel“ vom 16. April 2004)?

Mit Schreiben vom 17. März 2004 versandte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an die RS Reise-Schutz AG (Vorstand: H. K.) ein Anhörungsschreiben mit der Bitte um Stellungnahme, da Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass die von dem Unternehmen im Rahmen des so genannten Reiseschutzpasses angebotene pauschale Übernahme der Mehrkosten einer behördlich angeordneten Rückführung das Betreiben unerlaubter Versicherungsgeschäfte gemäß §§ 1, 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) oder das Betreiben unerlaubter Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) beinhaltet. Die RS Reise-Schutz AG hat daraufhin im Verlauf des Monats Mai 2004 die Übernahme der Mehrkosten einer behördlich angeordneten Rückführung im Rahmen des so genannten Reiseschutzpasses eingestellt.

Anhaltspunkte dafür, dass darüber hinaus und zum jetzigen Zeitpunkt noch unerlaubte Bank- oder Versicherungsgeschäfte durch die RS Reise-Schutz AG betrieben werden, bestehen nicht.

26. Was waren die ermittlungstaktischen Gründe, weswegen der Reiseschutzpass erst im Frühjahr 2003 komplett eingestellt wurde, gegen wen wurde ermittelt, mit welchem Ergebnis, wurde auch gegen H. K. ermittelt, wenn ja, durch wen mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

Nachdem die Bundesregierung Kenntnis erhalten hatte, dass gegen den Inhaber der Reise-Schutz AG ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, hat das AA unter ausdrücklicher Befürwortung des BMI am 28. Juni 2002 der Botschaft Kiew Weisung erteilt, Reiseschutzpässe der Reise-Schutz AG nicht mehr als Ersatz für Verpflichtungserklärungen zu akzeptieren.

Nach dem Bekanntwerden weiterer Missbrauchsfälle wurde diese Weisung am 28. März 2003 auf alle Auslandsvertretungen für die Reiseschutzversicherungen jedweder Anbieter ausgedehnt. Das BMI unterrichtete am 15. April 2003 die Ausländerbehörden darüber, dass derartige Surrogate für Verpflichtungserklärungen nicht mehr zu akzeptieren sind.

Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 17, 19 und 20 verwiesen.

27. Wie genau kam es dazu, dass die Reiseschutzpässe in der Bundesdruckerei gedruckt wurden, wer stellte wann und warum den Kontakt zwischen H. K. und der Bundesdruckerei her, war die Bundesdruckerei zu diesem Zeitpunkt in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, und wenn ja, wurden diese durch den Druck der Reiseschutzpässe gemildert?

Nachdem H. K. wie auch andere interessierte Parteien auf die zu erfüllenden produktions- und sicherheitstechnischen Anforderungen an Reiseschutzpässe hingewiesen worden ist, fand ein weiteres erläuterndes Gespräch statt, an dem auch ein Mitarbeiter der Bundesdruckerei teilnahm. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anforderungen auch durch andere Anbieter, beispielsweise durch Giesecke & Devrient, die österreichische Staatsdruckerei sowie weitere europäische Firmen erfüllt werden können. Warum sich H. K., anders als die Hanse Merkur als Vertreter des Travel Care Pass (vgl. Antwort auf die Frage 85 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 15/3760) für die Bundesdruckerei entschieden hat, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Gleiches gilt für die näheren Umstände des Vertragsverhältnisses zwischen H. K. und der – seit dem Jahr 2000 privatisierten – Bundesdruckerei.

28. Hat H. K. nach Kenntnis bzw. Auffassung der Bundesregierung den Tatbestand des Betriebens eines Versicherungsgeschäftes ohne eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu haben erfüllt, und hat das BMI und das AA ihn bei dieser strafbaren Handlung billigend unterstützt, vor dem Hintergrund, dass beide Ministerien offenbar eine Garantenstellung einnehmen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen. Im Übrigen weist die Bundesregierung die in der Frage enthaltene Unterstellung zurück.

29. Wie erklärt die Bundesregierung ihr Antwortschreiben auf eine offizielle Anfrage des Abgeordneten Dr. Hans-Peter Uhl vom Juli 2002 (siehe Frage 86 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Schleuserkriminalität auf Bundestagsdrucksache 15/3670), demzufolge „durch die gute Zusammenarbeit des Auswärtigen Amtes mit dem Bundesministerium des Innern wird jeder Form einer Visaerschleichung unverzüglich, schnell und wirkungsvoll entgegengetreten“ werde, vor dem Hintergrund, dass der zuständige Fachbeamte im AA bei der Abstimmung des Antwortentwurfs die Zusammenarbeit zwischen beiden Ministerien (AA und BMI) in seiner Stellungnahme gegenüber Kollegen mit folgenden Worten beschrieb: „Wenn dem so wäre, wie es das BMI im letzten Satz seines Antwortentwurfs darstellt, würden wir in einer (fast) heilen Welt leben. Wir wissen ja leider insbesondere seit Reiseschutzpaß, daß das durchaus anders aussehen kann, habe aber trotzdem keine Bedenken, den Entwurf mit-zuzeichnen, weil er doch unsere Position nach aussen hin stärkt“ (dienstliche Email-Korrespondenz vom 16. Juli 2002)?

Die interne Meinungsbildung gehört zum Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung. Hierzu wird auf die Antwort auf Frage 22 verwiesen.

#### IV. Reisebüroverfahren

30. Galt die Entscheidung, das Reisebüroverfahren an der Botschaft Kiew zum 1. Oktober 2001 abzuschaffen, für weitere Botschaften, und wenn ja für welche und wann?

Nein.

31. Was bedeutet die Einschränkung „grundsätzlich“ für die tatsächliche Praxis der Visa-Erteilung in der Antwort der Bundesregierung auf Frage 9 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Schleuserkriminalität auf Bundestagsdrucksache 15/3670, wo es heißt, dass das Reisebüroverfahren für Kiew zum 1. Oktober 2001 eingestellt worden sei und die Antragstellung grundsätzlich eine persönliche Vorsprache erforderlich machte?

Gemäß Kap. VIII, Ziff. 5 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (GKI) der Schengen-Partner ist die persönliche Vorsprache bei Antragstellung grundsätzlich die Regel. Auch nach Abschaffung des Reisebüroverfahrens bestanden und bestehen in Kiew weiterhin für bona-fide-Antragsteller, z. B. der Botschaft bekannte Wirtschaftsvertreter, Ausnahmen von der persönlichen Vorsprache.

32. In wie vielen Fällen wurde von der o. g. grundsätzlichen Regelung (persönliche Vorsprache der Antragsteller) abgewichen?

Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.

33. Trifft es zu, dass das Reisebüroverfahren bzw. Verfahren, bei denen sich die Antragsteller nicht persönlich bei der Visa-Stelle vorstellen mussten, an der Deutschen Botschaft Moskau über den 1. Oktober 2001 hinaus praktiziert wurde, und wenn ja, wie lange und in wie viel Prozent der Fälle?

Gemäß dem in Kap. VIII, Ziffer 5 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen (GKI) der Schengen-Partner vorgesehenen Reisebüroverfahren arbeitet die Botschaft Moskau weiterhin mit bekannten und vertrauenswürdigen Reisebüros, die sorgfältig ausgewählt und förmlich akkreditiert sind, zusammen. Im Jahr 2003 sind von 235 000 Visaanträgen etwa 5 % über akkreditierte Reisebüros eingereicht worden.

Neben dem Reisebüroverfahren gibt es an der Botschaft Moskau das ebenfalls im Rahmen des Schengenrechts zulässige so genannte Notenverfahren, in dessen Rahmen ebenfalls auf die persönliche Vorsprache der Antragsteller verzichtet wird, wenn keine Zweifel über die bona-fide-Eigenschaft des Antragstellers bestehen. Im Rahmen des Notenverfahrens werden von der Botschaft Moskau v. a. folgende Visaanträge bearbeitet:

- Anträge, die von Ministerien und sonstigen Regierungsstellen der russ. Föderation mit amtlicher Note eingereicht werden.
- Anträge, die von akkreditierten deutschen Firmen mit Sitz in Moskau eingereicht werden. Bei den Unternehmen handelt es sich um vertrauenswürdige deutsche Unternehmen, die die bona-fide-Eigenschaft der Visa-Antragsteller, ihren tatsächlichen Reisezweck und ihre Absicht, auch wirklich nach Russland zurückzukehren, zusichern. Die Liste wird in Zusammenarbeit mit dem Moskauer Verband der Deutschen Wirtschaft ständig überprüft.

Im Jahr 2003 wurden etwa 35 % aller bei der Botschaft Moskau angefallenen Visaanträge im Notenverfahren bearbeitet.

Sowohl beim Reisebüro- als auch beim Notenverfahren findet eine vollständige ausländerrechtliche Prüfung jedes einzelnen Visumantrags durch die Visumstelle der Botschaft Moskau statt.

34. Trifft es zu, dass das Reisebüroverfahren bzw. Verfahren, bei denen sich die Antragsteller nicht persönlich bei der Visa-Stelle vorstellen mussten, an der Deutschen Botschaft Peking über den 1. Oktober 2001 hinaus praktiziert wurde, und wenn ja, wie lange und in wie viel Prozent der Fälle?

Das in Kap. VIII, Ziffer 5 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (GKI) der Schengen-Partner vorgesehene Reisebüroverfahren ohne persönliche Vorsprache des einzelnen Antragstellers wird an der Botschaft Peking nach Inkrafttreten des bilateralen deutsch-chinesischen ADS-Tourismus-Abkommens (ADS = Approved Destination Status) angewandt. Seit dem 1. September 2004 wird das Verfahren auf Grundlage eines ADS-Abkommens der EU mit der Volksrepublik China weitergeführt. Das ADS-Abkommen soll organisierte Gruppenreisen aus der Volksrepublik China in die EU erleichtern. Die Auslandsvertretungen können allerdings auch persönliche oder telefonische Gespräche mit den Antragstellern vorsehen (Artikel 4 Nr. 3b der ADS-Vereinbarung).

Im Rahmen des ADS-Verfahrens wurde der Botschaft Peking von der chinesischen Tourismus-Verwaltung eine Liste mit Reisebüros übermittelt, die die Voraussetzungen des Abkommens erfüllen und damit berechtigt sind, Reisen nach Europa zu veranstalten. Derzeit handelt es sich um 531 solcher Reisebüros, von denen de facto bis dato nur 33 in dem ADS-Verfahren Visaanträge vorlegten.

Einzelreisende mussten und müssen nach wie vor persönlich vorsprechen.

35. Trifft es zu, dass firmeninterne Prüfungen (Reisebüroverfahren) in zahlreichen akkreditierten Reisebüros im Raum Moskau oder über so genannte Notenstellen abgewickelt werden?

Nein. Die ausländerrechtliche Prüfung von Visaanträgen wird ausschließlich von der Botschaft Moskau vorgenommen (siehe im Übrigen Antwort zu Frage 33).

36. Trifft es zu, dass es in der Botschaft Moskau eine Liste von weiteren Verbänden und Institutionen gibt, die entsprechende Prüfungen übernehmen?
37. Wenn ja, in wie vielen Stellen aufgliedert nach Reisebüros, Notenstellen, Verbänden und Institutionen werden solche Verfahren praktiziert?

Nein. Es gibt lediglich eine Liste mit akkreditierten Reisebüros und eine Liste der akkreditierten deutschen Unternehmen (siehe Antwort zu Frage 33).

38. Werden Visa-Anträge über das russische Außenministerium gestellt, und wenn ja, wie viele jährlich seit dem Jahr 2000, und ist für diese Anträge eine persönliche Vorsprache bei der Visa-Stelle der Deutschen Botschaft erforderlich?

Das russische Außenministerium übermittelt jährlich ca. 2 000 Visaanträge, die im Zusammenhang mit Dienstreisen von Diplomaten- und Dienstpassinhabern stehen. Eine persönliche Vorsprache der Antragsteller ist nicht erforderlich, jedoch findet eine vollständige ausländerrechtliche Prüfung jedes einzelnen Visumantrags durch die Visumstelle der Botschaft Moskau statt. Genauere Angaben über die zurückliegenden Jahre sind nicht möglich, weil die Zahl der Visaanträge, die über das russische Außenministerium gestellt werden, nicht gesondert statistisch erfasst wird.

39. Wie bewertet die Bundesregierung, dass in Moskau Firmen auf Plakaten in U-Bahnstationen und mit Anzeigen in Zeitungen ihre Dienste anbieten, gegen Bezahlung mit einer schnellen, unbürokratischen und diskreten Abwicklung der Visa-Beschaffung behilflich zu sein, und wie möchte die Bundesregierung diesem Missstand entgegenzutreten?

Die Botschaft Moskau arbeitet mit diesen so genannten Visa-Servicebüros nicht zusammen und nimmt auch von ihnen keine Anträge entgegen. Sie weist immer wieder darauf hin, dass zur Erlangung eines Visums die Einschaltung eines Visa-Servicebüros nicht erforderlich ist (z. B. auf der Website der Botschaft, im Schaukasten der Botschaft, in den entsprechenden Merkblättern sowie bei der telefonischen Auskunft).

Die Büros berufen sich in der Regel darauf, dass sie lediglich Hilfestellung beim Beantragen von Visa leisten und eine rechtlich zulässige Beratungsleistung anbieten.

#### V. Ermittlungen gegen Bedienstete

40. Wie viele strafrechtliche und/oder zivilrechtliche Ermittlungsverfahren und/oder Anklagen gegen Bedienstete des AA und/oder des BMI und/oder deren nachgeordneten Behörden – falls ja, welcher Behörden – sind bzw. waren seit dem Jahr 2000 an welchen Orten anhängig, die im Zusammenhang mit Visa-Erteilung, -Vergabe und/oder Reiseschutzpässen stehen, und was sind die genauen Ermittlungsgründe?

Der Bundesregierung ist dies nicht bekannt. Bei Einleitung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen Beamte besteht keine Verpflichtung der ermittelnden Staatsanwaltschaft, die dienstvorgesetzte Behörde zu unterrichten. Zivilrechtliche Ermittlungsverfahren gibt es nicht.

41. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden gegen Mitarbeiter des AA im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa seit dem Jahr 2000 eingeleitet bzw. durchgeführt, und welche Sachverhalte lagen jeweils zugrunde?

Die Bundesregierung verweist zunächst auf ihre Antwort zu vorstehender Frage und auf ihre Antwort zu Frage 10 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 15/3670).

Der Bundesregierung sind neben den auf Kiew bezogenen Vorgängen zwei aktuelle Verfahren bekannt, in denen das AA mit den Ermittlungsbehörden zusammenarbeitet. Zum einen handelt es sich dabei um ein laufendes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen zwei Mitarbeiter der Rechts- und Konsularabteilung der Botschaft Tirana wegen des Verdachts der Bestechlichkeit und möglicher Verstöße gegen das Ausländergesetz im Zusammenhang mit Visaerteilungen sowie gegen eine Ortskraft. Zum anderen handelt es sich um einen Ermittlungskomplex wegen Verdachts der banden- und gewerbsmäßigen Einschleusung von srilankischen Staatsangehörigen. In diesem Zusammenhang wird auch gegen Mitarbeiter der deutschen Botschaft Colombo ermittelt.

In keinem der vorgenannten Fälle ist es bislang zur Anklageerhebung gekommen.

Anfang 2002 kam es in Tirana zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen (Hessen) wegen des Verdachts der Schleuserkriminalität, die vom Auswärtigen Amt personell und sachlich unterstützt wurden. In diesem Zusammenhang wurden auch Vorwürfe gegen zwei Ortskräfte der Botschaft Tirana erhoben, die im Laufe dieser Ermittlungen ausgeräumt werden konnten.

Ein weiterer im Jahr 2003 mit Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO abgeschlossener Vorgang betrifft einen Bestechungsvorwurf gegen einen entsandten Mitarbeiter der Botschaft Ulan Bator aus dem Jahr 2002. Das AA hat seinerzeit ebenfalls eng mit der Staatsanwaltschaft kooperiert. Im Rahmen einer Sonderinspektion hat sich der Bestechungsvorwurf als haltlos erwiesen.

Zur Verfahrenseinstellung mangels Erhärtung des Tatvorwurfs ist es im Fall einer im Jahr 2002 unter Bestechungsvorwurf stehenden Visastellen-Ortskraft der Botschaft Damaskus gekommen. Ebenso wie in den anderen Fällen hat das AA bei der Bearbeitung eng mit den Ermittlungsbehörden kooperiert.

42. Wie viele Disziplinarverfahren wurden gegen Mitarbeiter des AA im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa seit dem Jahr 2000 eingeleitet bzw. durchgeführt und welche Sachverhalte lagen jeweils zugrunde?

In drei Fällen des Verdachts von Visaerteilung entgegen den ausländerrechtlichen Vorschriften wurden Disziplinarverfahren eingeleitet. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und der Vertraulichkeit von Disziplinarverfahren können keine weiteren Angaben zu den Einzelheiten gemacht werden.

43. Welche Arbeitsebenen aus dem Geschäftsbereich des AA waren/sind von Ermittlungsverfahren bzw. Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa betroffen?

Von den vorgenannten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wie auch den Disziplinarverfahren sind in allen Fällen Mitarbeiter unterhalb der Besoldungsgruppe A 16 betroffen.

44. Welche Delikte bzw. welche Unregelmäßigkeiten wurden gemäß der Antwort der Bundesregierung auf Frage 10 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Schleuserkriminalität auf Bundestagsdrucksache 15/3670 dem Mitarbeiter der Botschaft Kiew vorgeworfen, gegen den das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, und welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden seitens des AA gezogen?
45. Wie ist der Stand der hausinternen Ermittlungen gegen einen Mitarbeiter des AA, gegen den wegen 12 000 „unsauberen“ Visa-Erteilungen ermittelt wurde (Vorlage des Bundesgrenzschutzes an den Bundesminister des Innern vom 19. Juni 2002) und trifft es zu, dass dieser in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde?
46. Wird die Ruhestandsversetzung rückgängig gemacht, wenn sich der Verdacht gegen diesen Mitarbeiter nicht erhärtet, und welche dienstrechtliche Quelle liegt zugrunde, einen Mitarbeiter, gegen den der Verdacht der Vorteilsannahme und Bestechlichkeit erhoben wird, seitens des AA lediglich in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen?

Dem Mitarbeiter der Botschaft Kiew wurden Verstöße gegen interne Anweisungen bei der Bearbeitung von Visaanträgen vorgeworfen, weshalb er arbeitsrechtlich abgemahnt und weshalb ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Vorteilsannahme eingeleitet wurde, das von der Staatsanwaltschaft Berlin Anfang April 2004 eingestellt worden ist. Auf diesen Vorgang bezieht sich die in Frage 45 zitierte Vorlage. Ergänzend wird auf die Antwort des Staatsministers für Europa, Hans Martin Bury, vom 31. März 2004 auf Frage 54 des Abgeordneten Ralf Göbel (Plenarprotokoll 15/101, S. 9097) verwiesen.

47. Gibt es im Zusammenhang mit Visa-Missbrauch Erkenntnisse gegen Mitarbeiter des AA oberhalb der Referatsleiterebene, und wenn ja, wie viele, welche und welche Personalebenen sind davon betroffen?

Nein.

48. Warum bestreitet die Bundesregierung, dass gegen einen Abteilungsleiter aus dem AA ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beihilfe zur gewerbsmäßigen Schleusung durch Unterlassen läuft (Antwort auf Frage 11 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Schleuserkriminalität auf Bundestagsdrucksache 15/3670), oder ist die Aussage lediglich formal richtig, weil der Betreffende mittlerweile anderweitig beschäftigt ist, beispielsweise als Botschafter?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt und gab es kein solches Ermittlungsverfahren. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 40 verwiesen.

49. Wie ist der Ermittlungsstand gegen die fünf Mitarbeiter des AA, und welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden daraus gezogen?
50. Hat die Bundesregierung – nachdem ihr bekannt wurde, dass gegen fünf ihrer Bediensteten strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechlichkeit, des Verdachts der Beihilfe zur gewerbsmäßigen Schleusung von Ausländern durch Unterlassen und wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage anhängig sind (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage 10 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Schleuserkriminalität auf Bundestagsdrucksache 15/3670) – Disziplinarverfahren gegen die Bediensteten eingeleitet, und wenn nein, warum nicht?

Zum letzten Stand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen die in der Antwort auf Frage 10 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 15/3670) erwähnten Mitarbeiter sind der Bundesregierung keine Einzelheiten bekannt. In allen Fällen wurden disziplinarrechtliche Vorermittlungen eingeleitet. Wegen fehlenden ausreichenden Anfangsverdachts ist es jedoch bisher in keinem dieser Fälle zur Einleitung von Disziplinarverfahren gekommen.

51. Trifft es zu, dass ein Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete des AA bzw. der Visa-Stelle der Deutschen Botschaft Colombo anhängig ist, und wenn ja, seit wann und wogegen richtet sich der Verdacht?

Auf die Antwort zu Frage 41 wird verwiesen.

52. Welche Möglichkeiten hat das AA, bei Verdachtsmomenten gegen Ortskräfte zu ermitteln?

Das AA führt bei Bestehen von Verdachtsmomenten gegen Ortskräfte die notwendigen internen Untersuchungen mit Nachdruck durch. Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsmaßnahmen vor Ort sind nach Völkerrecht ohne Zustimmung des Gastlandes allerdings nicht möglich. Bei hinreichender Konkretisierung des Verdachts werden Kündigungen der Arbeitsverträge ausgesprochen.

## VI. Schleusungen

53. Liegen der Bundesregierung Schätzungen vor, wie viele der ursprünglich 4,4 Mio. Einwohner Moldawiens in Westeuropa arbeiten und in welchem Größenverhältnis dies auf illegalem Weg erfolgte?

Der Bundesregierung liegen keine signifikanten und belastbaren Erkenntnisse über die Anzahl der in Westeuropa aufhältigen Einwohner Moldawiens vor und diese sind auch im Nachhinein nicht seriös im Schätzungswege ermittelbar.

54. Zu welchem Ergebnis kam die Untersuchungskommission der Bundesregierung an der deutschen Botschaft in Tirana hinsichtlich der zahlenmäßigen Entwicklung der dort ausgestellten Visa, der geschätzten bzw. tatsächlichen Anzahl von Visa-Vergehen und Schleuseraktivitäten?

Der Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe des AA, BMI, BKA ist Bestandteil staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen. Auskünfte hierzu können deshalb nicht gegeben werden.

55. Ist dieser Rückgang der Aufgriffe bei illegalen Ausreiseversuchen (vgl. Bericht des Bundesnachrichtendienstes vom Januar 2001 zum Thema „Illegale Migration nach Europa“, über den auch „DER SPIEGEL“ am 30. April 2001 berichtet hat, wo es heißt: „Schätzungen zur Zahl der illegalen Migranten in der Ukraine schwanken stark und reichen bis zu einer Million. (...) Bei den illegalen Ausreiseversuchen aus der Ukraine gingen die Aufgriffe sogar um ca. 45 Prozent zurück (von 10 399 Personen im Jahr 1999 auf 5 694 im Jahr 2000.)“) auf die Erleichterung der „legalen“ Ausreise durch Carnet de Touriste und/oder Reiseschutzpass zurückzuführen, und wenn nein, worauf sonst?

Die offizielle ukrainische Statistik, auf die sich der genannte Presseartikel bezieht, stellt bei der Qualifizierung eines Ausreiseversuchs als „illegal“ nicht darauf ab, ob die Betroffenen über Einreisevisa für ihre Zielländer verfügen. Zwischen der Visumpraxis der Schengen-Staaten und der in der ukrainischen Statistik erfassten Zahl illegaler Ausreiseversuche besteht daher kein Zusammenhang.

Die deutschen Auslandsvertretungen und Sicherheitsbehörden unterrichten weltweit, zeitnah und kontinuierlich über relevante Erkenntnisse aus dem Bereich der Schleusungskriminalität. Die darauf folgenden Umsetzungsmaßnahmen (vgl. Antworten zu den Fragen 48 bis 50 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 15/3670) sowie die Einführung eines Visumzwanges für ukrainische Staatsangehörige durch die Tschechische Republik im Jahr 2000 führten in Deutschland zu einem Rückgang der grenzpolizeilichen Feststellungen bei ukrainischen Staatsangehörigen.

56. Welche zahlenmäßigen Schätzungen liegen der Wertung der Wostok-Sonderauswertung aus dem Jahre 2003 zugrunde, wo es heißt: „Die zu diesem Zeitpunkt bereits in großem Umfang bei den Einreisekontrollen festgestellten Reisegruppen ließen eine organisiert begangene Visa-Erschleichung in bislang unbekanntem Ausmaß erahnen.“?

Im November 2001 wurde im BKA die Sonderauswertung „Wostok“ wegen der Schleusungen aus dem Gebiet der GUS initiiert. Ziel war die Erkenntnisgewinnung und die Aufhellung von Täterstrukturen und Logistik. Im Laufe der Sonderauswertung wurden unter Auswertung des internationalen polizeilichen



Dienstverkehrs, der Meldungen des Bundesgrenzschutzes sowie der Verdachtsanzeigen deutscher Auslandsvertretungen Tätermethoden und Tatabläufe ermittelt. Im Rahmen der Sonderauswertung konnten konkrete Erkenntnisse zu Einzelfällen gewonnen werden. Signifikante und belastbare Erkenntnisse über die Gesamtzahlen befürchteter Schleusungsdelikte waren nicht Gegenstand der Auswertung, wurden nicht erhoben und sind daher auch im Nachhinein nicht seriös im Schätzungswege ermittelbar.

57. Welche geschätzten Fallzahlen liegen dem Wostok-Bericht zugrunde, wenn es heißt: „Frauen werden nicht den ihnen versprochenen Arbeitsstellen, sondern zwangsweise der Prostitution zugeführt“?

Zu Fallzahlen der zwangsweise der Prostitution zugeführten und durch Visaerschleichung nach Deutschland eingereisten Frauen kann keine Schätzung abgegeben werden. Die Aussage in dem Bericht basiert auf bekannt gewordenen Einzelfällen von Prostituierten, bei denen im Rahmen von polizeilichen Ermittlungsverfahren eine Einreise mit erschlichenen Visa festgestellt worden ist.

58. Wie viele Firmen sind den Wostok-Ermittlern bekannt, die „von Schleusern unter Druck gesetzt werden, um sie zu veranlassen, Illegale zu beschäftigen“, und wie viele Beschäftigungsverhältnisse wurden dadurch eingegangen?

Die aus dem Wostok-Bericht zitierte Aussage beruht auf fallbezogenen Erkenntnissen zu Firmen in Portugal, die unter Druck illegale Arbeitnehmer beschäftigen. Zahlenmäßige Angaben zu den Firmen und Beschäftigungsverhältnissen können nicht gemacht werden. In Deutschland ist dieses Phänomen nicht festgestellt worden.

59. Welche konkreten Maßnahmen wurden von der Bundesregierung – nachdem bereits im August 2001 das so genannte Reisebüroverfahren abgeschafft worden war – auf den BKA-Bericht vom 18. September 2001 hin getroffen, in dem die immense kriminelle Energie der international organisierten Schleusungssysteme und der daraus entstehende wirtschaftliche und politische Schaden beschrieben sowie festgestellt wird, dass diese „in erster Linie bei den deutschen Auslandsvertretungen erschlichen werden (35 Prozent aller von Schengenstaaten ausgestellten Schengenvisa werden von deutschen Auslandsvertretungen ausgestellt: in der Ukraine sogar 85 Prozent, wobei die deutschen Vertretungen gleichzeitig die niedrigste Ablehnungsquote aufweisen“)?

Ein BKA-Bericht vom 18. September 2001 existiert nicht. Bei dem erwähnten „Bericht“ handelt es sich um eine Unterlage des BKA für eine Arbeitsbesprechung am 25. April 2001 auf Arbeitsebene.

Das BMI wurde über Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Visumerteilungspraxis durch den Bericht des BKA vom 2. Mai 2001 unterrichtet. Danach wurden die erforderlichen Schritte unmittelbar durch die betreffenden Ressorts eingeleitet.

Im November 2001 wurde im BKA die Sonderauswertung „Wostok“ wegen der Schleusungen aus dem Gebiet der GUS initiiert. Ziel war die Erkenntnisgewinnung und die Aufhellung von Täterstrukturen und Logistik. Im Laufe der Sonderauswertung wurden unter Auswertung des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, der Meldungen des Bundesgrenzschutzes sowie der Verdachts-

anzeigen deutscher Auslandsvertretungen Tätermethoden und Tatabläufe ermittelt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 53 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 15/3670) verwiesen.

60. Wie viele Schengenvisa wurden – angesichts der Tatsache, dass eine gemeinsame Sicherheitspolitik im Schengenraum einer einheitlichen Visa-Erteilungspraxis bedarf und hierfür ein Datenaustausch über die erteilten Visa Grundvoraussetzung ist – für die GUS-Staaten von den einzelnen Auslandsvertretungen der Schengenstaaten jeweils in den Jahren 2000 bis einschließlich 1. Halbjahr 2004 erteilt und wie hoch war hierbei jeweils der prozentuale Anteil Deutschlands?

Gesamtstatistiken aller Schengen-Staaten für die Jahre 2000 bis 2002 liegen nicht vor. Deutschland hat im Jahr 2000 689 150, im Jahr 2001 825 325, im Jahr 2002 776 956, im Jahr 2003 648 622 und im 1. Halbjahr 2004 349 194 Schengenvisa in den GUS-Staaten erteilt. Im Jahr 2003 betrug der Anteil Deutschlands an den insgesamt von den Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten in den GUS-Staaten erteilten Schengenvisa 29,66 %. Die Gesamtstatistiken aller Schengen-Staaten für das 1. Halbjahr 2004 liegen noch nicht vor.

61. Wie viele Schengenvisa wurden für die GUS-Staaten im Jahr 2002 insbesondere von Frankreich und Italien erteilt, nachdem im gleichen Zeitraum die Staaten Belgien, Finnland, Griechenland, Holland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien insgesamt 1 000 913 Visa und Deutschland 902 073 Visa (was einem Anteil von 47 Prozent entspricht) ausgestellt haben?

Entsprechende Statistiken für das Jahr 2002 liegen nicht vor.

62. Wie viele Schengenvisa wurden – angesichts der Tatsache, dass eine gemeinsame Sicherheitspolitik im Schengenraum einer einheitlichen Visa-Erteilungspraxis bedarf und hierfür ein Datenaustausch über die erteilten Visa Grundvoraussetzung ist – allein in Kiew von den einzelnen Auslandsvertretungen der Schengenstaaten jeweils in den Jahren 2000 bis einschließlich 1. Halbjahr 2004 erteilt und wie hoch war hierbei jeweils der prozentuale Anteil Deutschlands?

Entsprechende Statistiken liegen nicht vor.

63. Wie hoch schätzt die Bundesregierung heute den politischen und wirtschaftlichen Schaden durch diese international organisierten Schleusungssysteme für Deutschland ein, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung eingeleitet, nachdem im BKA-Bericht ausdrücklich „neben dem volkswirtschaftlichen Schaden“ ausdrücklich auch vor der „Gefahr außenpolitischen Schadens für die Bundesrepublik Deutschland“ gewarnt wurde und die Visa-Zahlen aus den GUS-Staaten sich bis heute immer noch auf äußerst hohem Niveau befinden?

Seriöse Schätzungen über einen durch Schleusungen entstehenden Schaden liegen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Menschenhandel in Deutschland“ vom 21. November 2003, Bundestagsdrucksache 15/2065, verwiesen.

64. Welche konkreten Maßnahmen wurden von der Bundesregierung ausgehend von den Beschwerden Italiens und Portugals (laut BKA-Bericht vom September 2001) sowie der französischen Grenzpolizei vom Frühjahr 2001 über die Visa-Erteilungspraxis der deutschen Auslandsvertretungen ergriffen, damit nicht weiterhin eine große Zahl von Bürgern aus GUS-Staaten mit von deutschen Auslandsvertretungen erstellten Schengenvisa in jene Länder einreist und dort illegal arbeitet?

Es wird auf die Antworten zu Frage 59 sowie zu den Fragen 49 und 53 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 15/3670) verwiesen.

65. Wieso stellt die Bundesregierung in Abrede, dass ihre Erlasse zu Visa-Verfahren in Strafverfahren gegen gewerbsmäßige Schleuser Beachtung gefunden haben und in hohem Maß problematisiert worden sind (vgl. Antworten der Bundesregierung auf Fragen 3 bis 11 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Schleuserkriminalität auf Bundestagsdrucksache 15/3670), wenngleich aus dem Verfahren H. O. in Dresden und insbesondere aus dem Verfahren A. B. in Köln ersichtlich wird, dass dies sehr wohl der Fall ist?
66. Wie erklärt und bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass in zwei bekannten Urteilen (Urteil A. B., Landgericht Köln sowie Urteil H. O., Landgericht Dresden) vom Gericht bei der Strafzumessung jeweils eine erhebliche Strafmilderung angerechnet werden musste – im Fall A. B. eine Milderung von acht auf fünf Jahre Freiheitsstrafe (vgl. Urteil, S. 343) –, weil den Angeklagten die Begehung der Straftaten gegen das Ausländergesetz leicht gemacht worden sei, im Fall A. B. mit der Begründung „Obwohl den zuständigen Stellen des Auswärtigen Amts durch Schreiben der Visumstelle bekannt war, dass wegen des nicht zu bewältigenden Massenandrangs von Visumantragstellern bereits aus Zeitgründen keinerlei Prüfung der Visumanträge stattfinden konnte, wurden zudem keinerlei effektive Maßnahmen getroffen, wenigstens ein Minimum an Prüfungsdichte und -tiefe bei den Visumantragsverfahren zu erhalten. Im Gegenteil wurden die Mitarbeiter der Visumabteilung der Botschaft in Kiew faktisch durch Erlasse der politischen Führung des Auswärtigen Amts angewiesen, Deutschland als weltoffenes Land erscheinen zu lassen und deswegen entgegen der Gesetzeslage selbst bei Zweifeln für eine Visumerteilung zu entscheiden. Bei dem Fehlverhalten der zuständigen Stellen handelte es sich auch nicht um „Entgleisungen“ im Einzelfall. Vielmehr war das Versagen der mit den anstehenden Fragen beschäftigten Behörden „flächendeckend“ und „allumfassend“ und im Fall H. O. mit der Begründung, die Deutsche Botschaft in Kiew habe die Angaben des Angeklagten nicht kontrolliert und ihn als „guten Kunden“ behandelt und so erst die Taten ermöglicht“

Die Bundesregierung kommentiert Urteile unabhängiger deutscher Gerichte nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 15/3670) verwiesen.

